

## 2.2 Wesentliche Feststellungen zu den einzelnen Prüfungsgebieten

- (2) Die auf Schwerpunkte und Stichproben beschränkte Prüfung (§ 15 GemPrO) hat ergeben, dass die Verwaltung überwiegend sachgerecht gearbeitet hat.

### Wesentliche Feststellungen waren:

#### Rd. Nr.:

- 28/2, 28/4 Die durch die Konzentration der ADV-Berechtigungen im Finanzwesen erforderlichen internen Kontrollen wurden nicht durchgeführt.
- 32 - 52/2 Die Eröffnungsbilanz gibt die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde nicht in vollem Umfang wieder. Korrekturen sind insbesondere beim Grundstücksbestand, bei der Grundstücksbewertung, bei der Gebäudebewertung und beim Infrastrukturvermögen notwendig.
- 53 Die Übernahme der kameralen Kassenreste in die Eröffnungsbilanz konnte nicht vollständig nachvollzogen werden.
- 54 Aufgrund der Übernahme falscher Restnutzungsdauern wurden die Abschreibungen beim Jahresabschluss 2017 falsch berechnet.
- 62 Der Sonderlastenausgleich für die Kindergartenförderung und Förderung der Kleinkindbetreuung nach §§ 29 b, c FAG ist stärker als bisher in den Fokus zu nehmen.

Der Gemeinderat ist über das wesentliche Ergebnis der Prüfung zu unterrichten; jedem Gemeinderat ist auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren (§ 114 Abs. 4 GemO). Die Niederschrift über die Unterrichtung des Gemeinderats ist mit der Stellungnahme der Gemeinde der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.